



# BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Sitzung Nr.</b>	<b>StA</b>	<b>VA</b>	<b>PA 66</b>	<b>RR</b>
<b>TOP</b>			<b>4</b>	
<b>Datum</b>			<b>08.12.2016</b>	
<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Trzeciak <b>Telefon:</b> 0211 / 475 - 2442 <b>Bearbeiter/in:</b> Herr Trzeciak				
<b>Bericht über den Stand der Umsetzung der EG-Hochwasser- risikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungs- gebieten im Planungsbereich</b>				
<b><u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u></b> Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 11. November 2016

## **Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:**

Seit Einführung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) im Jahr 2010 berichtet die Verwaltung jährlich über Stand der Umsetzung der EG-HWRM-RL und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) im Planungsbe-  
reich. Zum Zeitpunkt der letzten Berichterstattung in der 62. Sitzung des Planungsausschuss (02.12.2015) war der komplette Umsetzungszyklus noch nicht durch-  
laufen, so dass auf Bitten des Ausschusses (Herr Papen) hier eine abschließende  
Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgt.

### **1. Umsetzung der HWRM-RL**

Mit der Veröffentlichung der HWRM-Pläne Ende des Jahres 2015 ist der 1. Zyklus, bestehend aus drei Arbeitsschritten, zur Umsetzung der HWRM-RL erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen worden. Im 1. Schritt (2010/11) sind die Gewässer ermittelt worden, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, die sog. Risikogewässer. Anschließend wurden im 2. Schritt (2013/14) für die Risikogewässer Gefahren- und Risikokarten erstellt, die das Ausmaß der Überschwemmung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen. Basierend auf diesen Ergebnissen wurden die HWRM-Pläne mit der Fachöffentlichkeit erarbeitet. Sie beinhalten Maßnahmen, die das Risiko mindern sollen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf verschiedene Handlungsbereiche, auch über die Wasserwirtschaft hinaus, wie z.B. die Raumordnung, die Gefahrenabwehr oder die Handlungsvorsorge etc. Die wesentlichen Maßnahmenträger sind dabei die Kommunen und ggfs. die Wasserverbände. Die Umsetzung der Maßnahmen wird auch nach der Veröffentlichung der HWRM-Pläne von den Bezirksregierungen verfolgt und teilweise auch begleitet.

Das HWRM ist ein kontinuierlicher Prozess, bei dem die drei o.g. Arbeitsschritte in einem Zyklus alle 6 Jahre zu überprüfen sind. Seit Anfang des Jahres wurde damit begonnen, die Ergebnisse aus dem 1. Umsetzungszeitraum zu überprüfen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sie dem Planungsausschuss über die Ergebnisse der Überprüfung und Fortschreibung zukünftig jeweils zum Abschluss eines Zyklus (im Jahr 2022) berichtet.

### **2. ÜSG**

Mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Jahr 2009 ist die Ausweisung von ÜSG für alle Risikogewässer verbindlich geworden. Seit 2011 sind daher zahlreiche ÜSG im Planungsbereich festgesetzt worden. Einige ÜSG sind bislang nur vorläufig gesichert, da hier frühzeitig ein zeitnahe Aktualisierungsbedarf, beispielsweise wegen Renaturierungsmaßnahmen, feststand oder weitere Überprüfungen erforderlich waren.

Mit ihren Schutzvorschriften (vor allem Bauverbote, Verbote zur Lagerung von abflussrelevanten Gegenständen, u.v.m.) entwickeln ÜSG eine bedeutende raumplanerische Relevanz in allen Planungsebenen durch den Schutz der Flächen vor Inanspruchnahme zu anderen Zwecken.

**Anlagen: ./.**